



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Aufruf zur Interessensbekundung für die Länder

für den Bereich „Temporäre Steigerung der Unterbringungskapazitäten für Geflüchtete mit Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027“

FAQ

Inhaltsverzeichnis

1.	Interessensbekundungsverfahren.....	3
1.1.	Finanzvolumen	3
1.2.	Wer ist berechtigt an dem Interessensbekundungsverfahren teilzunehmen und bis wann ist die Interessensbekundung einzureichen?	3
1.3.	Ranking der Maßnahmen durch die Länder	3
1.4.	Überlastungsbescheinigung (und Bestätigung durch Länder)	3
1.5.	Förderfähigkeitsbestimmungen	4
2.	Antragsverfahren	6
2.1.	Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?	6
2.2.	Wer sind die Zuwendungsempfangenden?	6
2.3.	Wie erfolgt die Weiterleitung der Zuwendung?	6
2.4.	Wie kann der Eigenanteil in Höhe von mindestens 25 % finanziert werden?	6
3.	Verwendungsnachweisverfahren.....	6
4.	Verfahrensablauf	7
4.1.	Indikativer Zeitplan	7
4.2.	Rolle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge/Referat 92D:	7
4.3.	Rolle der Länder:	7
4.4.	Indikatoren und Erfolgskontrolle:	7

1. Interessensbekundungsverfahren

1.1. Finanzvolumen

Das Finanzvolumen der Initiative zur temporären Steigerung der Unterbringungskapazitäten für Geflüchtete auf regionaler und lokaler Ebene mit Mitteln des AMIF 2021-2027 beträgt insgesamt bis zu 100 Mio. Euro.

Der Verteilschlüssel auf die Länder wird nach Abschluss des Interessensbekundungsverfahrens durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat festgelegt.

1.2. Wer ist berechtigt an dem Interessensbekundungsverfahren teilzunehmen und bis wann ist die Interessensbekundung einzureichen?

Berechtigt zur Abgabe einer Interessensbekundung sind ausschließlich die Länder.

Die Frist zur Einreichung der Interessensbekundung endet am 29.09.2023 23:59 Uhr.

Die Interessensbekundung ist fristwährend bei folgender E-Mail-Adresse einzureichen:

AMIF-Unterbringung@bamf.bund.de.

Es können nur solche Interessensbekundungen berücksichtigt werden, die bis zu diesem Zeitpunkt über die genannte E-Mail-Adresse eingegangen sind.

Die Interessensbekundung muss folgende Informationen enthalten:

- Namentliche Benennung des Interessensbekundenden (Land),
- Namentliche Benennung der Kommunen und/oder des Landes,
- Bestätigung über die Kofinanzierung in Höhe von mindestens 25 %,
- Rankingliste mit Kurzbeschreibung und Finanzvolumen der einzelnen Maßnahmen und Nennung der durchführenden Stelle,
- Bestätigung des Landes über die Darstellung der Kommunen sowie Bescheinigung über die erhebliche Be- und partielle Überlastung der Fluchtaufnahme auf lokaler und regionaler Ebene (im Folgenden: Überlastungsbescheinigung),
- Finanzvolumen der Projektmaßnahmen im Land (kumuliert).

Anlagen: Rankingliste, Überlastungsbescheinigungen, Kofinanzierungsbestätigungen der Kommunen/des Landes.

1.3. Ranking der Maßnahmen durch die Länder

Die Zuständigkeit für die Erstellung der Rankingliste im Interessensbekundungsverfahren (bezogen auf das jeweilige Land) liegt in der Verantwortung des Landes, da nur dort die Bedarfe in den Kommunen vor Ort bewertet und gegeneinander abgewogen werden können. Insofern kommt den Ländern eine inhaltlich koordinierende Rolle bei der Auswahl der Maßnahmen, welche in den Antrag aufgenommen werden sollen, zu.

1.4. Überlastungsbescheinigung (und Bestätigung durch Länder)

In der Überlastungsbescheinigung sind standardmäßig absolute Zahlen bezüglich der vorhandenen Aufnahmekapazitäten, aufgenommenen Personen, und – soweit bereits zutreffend – den neu geschaffenen Aufnahmekapazitäten anzugeben. Nur in Ausnahmefällen soll auf allgemeine Informationen wie z. B. Verteilquoten zurückgegriffen werden. Durch die konkrete Benennung der absoluten Zahlen wird der Nachweis und die spätere Erstattung erheblich vereinfacht. Dieses trägt zu einer zügigen Umsetzung der Initiative bei und beschleunigt letztendlich die Auszahlung der Fördermittel.

Anforderungen an die Bescheinigung einer Überlastungssituation

- Namentliche Benennung der Kommune/des Landes,
- Projektlaufzeit,
- Benennung der Projektmaßnahmen,
- Darstellung der Not- sowie Überlastungssituation,
- Zahlenmäßige Darstellung der Überlastungssituation,
- Vorhandene Unterbringungsplätze (absolute Zahlen),
- Zusätzlich temporär geschaffene Unterbringungsplätze (absolute Zahlen),
- In Ausnahmefällen kann, anstelle der absoluten Zahlen, hilfsweise die Verteilquote herangezogen werden (prozentual: Aufnahmequote im Verhältnis zur Zuweisungsquote).
- Die Bescheinigung muss vom entsprechenden Land verifiziert werden, z. B. durch Stempel und Unterschrift/QES.

1.5. Förderfähigkeitsbestimmungen

Förderzeitraum

Förderfähig sind Projektmaßnahmen, die frühestens am 25.02.2022 begonnen haben und spätestens am 31.12.2023 enden.

Dabei müssen die Maßnahmen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch laufen; die Förderung von bereits abgeschlossenen Maßnahmen ist nicht möglich.

Eine Förderung von Maßnahmen über den 31.12.2023 hinaus ist innerhalb der Initiative nicht möglich, da mit Beginn des Jahres 2024 die Dringlichkeit und Unvorhersehbarkeit bereits aus Sicht des neuen Haushaltsjahres nicht mehr begründbar sind, sodass hier der Europäische Mehrwert nicht mehr nachgewiesen werden kann.

Es besteht für Maßnahmen, die nach dem 01.01.2024 in den Kommunen und Ländern starten, die Möglichkeit eigenständige Förderanträge im Rahmen des regulären Förderaufrufs des AMIF 2021-2027 zu stellen.

Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen der Initiative werden im Spezifischen Ziel 1 (Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension) Maßnahmen gefördert, die der Stärkung der Kapazitäten des Asylsystems in den Bereichen Infrastruktur und Dienstleistungen, auch auf lokaler und regionaler Ebene, dienen. Ziel der Maßnahmen ist es, die Aufnahmebedingungen von Schutzsuchenden, insbesondere im Hinblick auf deren Unterbringung, zu verbessern.

Zur Zielerreichung sollen folgende Maßnahmen, die eine indirekte Ausrichtung auf Drittstaatsangehörige haben (Strukturmaßnahmen), durchgeführt werden:

- a. Temporäre Unterbringungsmöglichkeiten**
Projektmaßnahmen sind förderfähig, die den Aufbau/Ausbau/Umbau von mobilen Unterbringungssystemen (z. B. Zelte, Container, Traglufthallen etc.) oder die Ertüchtigung von Immobilien (z. B. Kasernen, Turnhallen) zum Zwecke der temporären Erhöhung der Aufnahmekapazität beinhalten. Gleiches gilt für die vorübergehende Anmietung von Unterbringungsmöglichkeiten. Auch ein Erwerb mobiler Unterbringungssysteme ist förderfähig, sofern dies wirtschaftlicher als die Anmietung über die gesamte Projektdauer ist. Bei diesen Maßnahmen muss die situationsbezogene Zweckdienlichkeit (z. B. kurzfristige Erhöhung der Kapazität) im Vordergrund stehen.
- b. Bedarfsgerechte temporäre Unterbringung**
Wenn die Notsituation bzw. die Bedarfslage es erforderlich macht, können Projekte für Schutzsuchende, die das Ziel haben, diese vorübergehend bedarfsgerecht unterzubringen (Alten- oder Pflegeheim, private Unterkünfte, Frauenhäuser, Unterbringung von Menschen mit Behinderung, etc.) förderfähig sein. Dabei ist zu beachten, dass die

- besonderen Bedarfe auch im Rahmen des im Rahmen des Zielgruppennachweises nachzuweisen sind.
- c. **Landesaufnahmeeinrichtungen**, wenn eine entsprechende Überlastungssituation vorliegt (Notsituation).
 - d. **Dienstleistungen im Zusammenhang mit der temporären Unterbringung**. Förderfähig sind zum Beispiel Reinigungs- und Sicherheitsdienstleistungen.
 - e. **Einrichtungen, die für Geflüchtete zur Verfügung gestellt werden**.
 - f. **Instandhaltungskosten** sind grundsätzlich förderfähig, wenn sie erforderlich waren um die temporäre Unterbringung zu ermöglichen, sie in den Förderfähigkeitszeitraum fallen und das Vergaberecht eingehalten wurde. Im Hinblick auf den Nachweis der Verwendung scheint es aber fragwürdig, ob andere Projektmaßnahmen nicht besser geeignet sind, bzw. weniger Prüfaufwand nach sich ziehen.

Es findet eine Abrechnung nach dem **Realkostenprinzip** statt, bei dem die Kosten mit entsprechenden Belegen nachzuweisen sind. Dabei sind die Kosten nur für konkret benannte Maßnahmen/Projekte/Kommunen förderfähig.

Bei Maßnahmen, wie z. B. einer Anmietung, die über den 31.12.2023 hinausgeht, können Kosten entsprechend dem zeitlichen Anteil gefördert werden.

Nicht förderfähige Maßnahmen/Kosten

Generell sind bereits abgeschlossene Maßnahmen nicht förderfähig, des Weiteren:

- **Personalausgaben** (hierdurch wird der Nachweis- und Prüfaufwand verringert, was insgesamt zu einer Beschleunigung des Verfahrens führt).
- **Neubauten** (hierunter fallen auch seriell errichtete Bauwerke), Ankäufe oder langfristige Anmietungen von Immobilien.

Erläuterung: Aufgrund des Erfordernisses des Nachweises einer temporären Versorgungslücke (Notsituation), ist die Förderung von langfristigen Unterbringungsmöglichkeiten im Rahmen der Interessensbekundung nicht möglich; diese liegen in nationaler Zuständigkeit. Durch die Deckung der temporären Versorgungslücke über die Fördermittel des AMIF wird der Europäische Mehrwert dargestellt und nachgewiesen. Neubauten, Ankäufe oder langfristige Anmietungen von Immobilien sind somit aufgrund des fehlenden europäischen Mehrwertes nicht förderfähig.

- Indirekte Kosten,
- Mehrwertsteuer,
- **Maßnahmen**, die eindeutig dem Förderspektrum des ESF Plus oder EFRE zuzuordnen sind,
- Catering,
- Hygieneartikel und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs (Versorgung),
- **Pauschalbeträge**, auch im Sinne, dass eine bestimmte Anzahl an Unterbringungsplätzen in wechselnden Liegenschaften/Kommunen beantragt wird, ist als unkonkrete Pauschale zu sehen und somit nicht förderfähig.

Erläuterung: Die Förderung über die Nutzung von Pauschalen ist insbesondere aus folgendem Grund nicht möglich: Pauschalen sind nach einer vorab fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode zu entwickeln (vgl. hierzu Artikel 53 Abs 3 VO (EU) 2021/1060), wobei sich die Pauschalen letztendlich an Regelungen orientieren müssen, wie sie in den Politikbereichen der Union für eine ähnliche Art von Vorhaben gelten.

Da die Berechnung und Abstimmung einer neuen Pauschale eine lange Vorlaufzeit benötigt, und die Umsetzung der Maßnahmen unverhältnismäßig verzögern würde, ist die Nutzung von Pauschalbeträgen im Rahmen dieser Initiative nicht umsetzbar.

2. Antragsverfahren

2.1. Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?

Berechtigt zur Antragstellung ist ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nach Bevollmächtigung durch die Länder erfolgt eine Einzelantragstellung (für jedes Land wird ein Antrag gestellt) bei der AMIF-Verwaltungsbehörde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Namen des jeweiligen Landes. Die Länder sammeln von den Kommunen die Beiträge und Informationen (Zeitplan, Maßnahmenbeschreibung, Kosten) und übermitteln diese zur Stellung des Antrages an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Dieses übernimmt die Stellung des Antrags im System entsprechend der Bevollmächtigung.

2.2. Wer sind die Zuwendungsempfangenden?

Zuwendungsempfangende sind die Länder.

2.3. Wie erfolgt die Weiterleitung der Zuwendung?

Die Zuwendung wird zur Deckung von Projektausgaben vom Zuwendungsempfangenden an die Kommunen weitergeleitet. Die Weiterleitung der Zuwendung wird in der Finanzhilfvereinbarung genehmigt und gilt für das mit der Finanzhilfvereinbarung bewilligte Vorhaben. Die Weiterleitung ist darüber hinaus eindeutig in den Weiterleitungsverträgen zu regeln.

2.4. Wie kann der Eigenanteil in Höhe von mindestens 25 % finanziert werden?

Der Beitrag aus dem AMIF erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung. Projektvorhaben werden durch Zuwendungen und grundsätzlich mit bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert. In Abstimmung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Ländern erfolgt, nach Abschluss der Interessensbekundung, eine Festlegung darüber, welche Maßnahmen gemäß dem Ranking in den Antrag des Landes aufgenommen werden sollen. Dabei kann es je nach festgelegtem Verteilschlüssel, unter Berücksichtigung der gemäß Landeswunsch aufzunehmenden Maßnahmen, zu einer Reduzierung der Förderquote kommen. Es ist anzustreben, dass die Förderquote im Interesse der Länder und Kommunen möglichst nahe am Maximum von 75 % liegt, wodurch die Finanzierung des Restbetrages möglichst gering gehalten wird.

Die (Rest-)Finanzierung von mindestens 25 % ist dabei entweder durch Eigenmittel oder Kofinanzierungen sicherzustellen. Die Kofinanzierung kann unter anderem durch die Länder oder die Kommune erfolgen.

3. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis soll nach den Vorgaben der AN-Best-P erstellt werden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der Dokumentation der erreichten Ziele, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den Erfolgsindikatoren. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch in der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen.

Die Länder sammeln die Nachweise, Belege und Berichte aus den Kommunen und leiten diese dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Referat 92D zur Erstellung des Gesamt-Verwendungsnachweises zu.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind neben den Kosten und der Zielerreichung insbesondere die Einhaltung der Vergabeverfahren und die Erreichung der Zielgruppe nachzuweisen.

4. Verfahrensablauf

4.1. Indikativer Zeitplan

- | | |
|---|--------------------|
| • Veröffentlichung Interessensbekundungsverfahren | 01.09.2023 |
| • Abschluss Interessensbekundungsverfahren: | 29.09.2023 |
| • Antragsstellung: | 31.10.2023 |
| • Projektdurchführung | bis 31.12.2023 |
| • Einreichung der Verwendungsnachweise durch die Länder | bis 31.01.2024 |
| • Auszahlung Fördermittel | ab 2. Quartal 2024 |

4.2. Rolle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge/Referat 92D:

- Stellt neben einer allgemeinen E-Mail-Adresse zur Korrespondenz eine Möglichkeit zum datenschutzkonformen Austausch von Dokumenten (z. B. BSCW- Server o. ä.) zur Verfügung.
- Erstellt die Unterlagen zur Interessenbekundung und stellt sie den Ländern und Kommunen zur Verfügung.
- Erstellt entsprechend der Informationen aus den Ländern den Projektantrag und bietet administrative Unterstützung bei der Projektabwicklung bis hin zur Erstellung des Verwendungsnachweises und der Auszahlung der Fördermittel an, soweit eine entsprechende Bevollmächtigung vorliegt.

4.3. Rolle der Länder:

- Die Länder dienen grundsätzlich als erster Ansprechpartner für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Referat 92D.
- Sie stellen die Meldungen und Informationen der Kommunen zusammen, erstellen das Ranking zur Feststellung der in den Antrag aufzunehmenden Maßnahmen,
- verifizieren die Überlastungsbescheinigung der Kommunen, z. B. durch Stempel und Unterschrift/QES,
- sammeln Belege und Berichte der Kommunen und leiten diese für die Erstellung des Verwendungsnachweises an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Referat 92D weiter,
- nehmen die Fördermittel an und leiten Sie an die Kommunen weiter.

4.4. Indikatoren und Erfolgskontrolle:

Umfangreiche Hinweise zu den Indikatoren finden Sie in den „Hinweisen zu den Indikatoren“ auf der Website des AMIF (www.eu-migrationsfonds.de). Hinweise zu der Erfolgskontrolle finden Sie im „Förderaufruf 2021-2027“ auf der Website des AMIF (www.eu-migrationsfonds.de).

